

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Straßenbaustoffe

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: „Käufer“).
Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AVB gelten insbesondere für Verträge für den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden: „Ware“) ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen. Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen. Sollten sich Änderungen unserer AVB ergeben, so werden wir die geänderte AVB-Version anlässlich des nächsten Vertragsabschlusses mit dem Käufer diesem zur Kenntnis bringen und in den zukünftigen Vertrag mit Wirkung für die gesamte zukünftige Geschäftsverbindung einbeziehen.
- (3) Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- (4) Individuelle Vereinbarungen zwischen uns und dem Käufer, die im Widerspruch bzw. in Ergänzung zu den AVB beschlossen werden, bedürfen der Schriftform.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.
- (3) Der Käufer verpflichtet sich, uns bei Aufforderung zur Abgabe eines Angebots sämtliche dem Käufer aus dem Bauvertrag ersichtlichen, für die Lieferung relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Preise

- (1) Alle Preise verstehen sich für Lieferung und Leistung ab Werk, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, ohne Kosten für Transport und Verpackung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Beim Versandkauf werden die anfallenden Transportkosten ab Werk und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung, etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben vom Käufer getragen.
- (3) Wir sind ab drei Monaten ab Vertragsschluss zu Preisanpassungen berechtigt, wenn sich nach Vertragsschluss die preisbildenden Faktoren (insbesondere Tarifabschlüsse, Rohstoff- und Energiekosten und Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe) geändert haben. Die Höhe der Preisanpassung orientiert sich an der Veränderung der preisbildenden Faktoren und muss dem Kunden innerhalb angemessener Frist angezeigt werden.

§ 4 Zahlungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

- (1) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung unbar mittels Überweisung auf das von uns in der Rechnung angegebene Konto zu erfolgen.
- (2) Mit Ablauf der in Abs. 1 genannten Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzuges mit acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens wird ausdrücklich vorbehalten.

- (3) Die Aufrechnung ist nur mit solchen Gegenforderungen zulässig, die von uns nicht bestritten oder die rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Käufer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 5 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort ist.
- (2) Wurde die Versendung der Ware an einen anderen Bestimmungsort vereinbart (Versendungskauf), so sind wir – soweit nichts anderes vereinbart ist - berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Für die Anlieferung durch uns mit LKW ist eine Zufahrtsstraße Voraussetzung, die mit einem verkehrstüblichen LKW von 40t Gewicht befahren werden kann. Ist eine solche Zufahrtsstraße nicht vorhanden oder nicht befahrbar, ist diese auf eigene Kosten durch den Käufer herzustellen.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei vereinbarter Abholung der Ware durch den Käufer mit der Übergabe der Ware auf unserem Betriebsgelände auf den Käufer über. Beim Versandkauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
- (4) Kommt der Käufer im Falle des vorherigen Abrufs in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierzu berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10 % des Warenwertes. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- (5) Höhere Gewalt und Ereignisse, die uns die Leistung/Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. Materialbeschaffungs-schwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln oder behördliche Anordnungen) - auch wenn sie bei unseren Nach- und/oder Subunternehmern auftreten - befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Wir sind zum Rücktritt berechtigt, soweit die Lieferung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerungen unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht abzusehen ist.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- (3) Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das

entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

- b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Absatz (2) genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt.
- d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 7 Mängelansprüche des Käufers

- (1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Käufer, vom Hersteller oder von uns stammt. Unsere Mängelhaftung beschränkt sich allein auf die in der Erstprüfung vereinbarte Mischgutzusammensetzung. Insbesondere bei jeder Art von Sondermischung, die der ZTV Asphalt-StB, TL Asphalt StB, ZTV BEA-StB und ZTV LW-StB in der jeweils zum Vertragsabschluss gültigen Fassung nicht entspricht, gewähren wir nur die ordnungsgemäße Zusammensetzung gemäß den Anforderungen des Käufers und übernehmen keine Haftung für deren Eignung für die betroffene Baumaßnahme. Die Angaben zur Zusammensetzung sind als annähernd zu betrachten und dienen immer als Maßstab zur Feststellung, ob der Vertragsgegenstand mangelfrei ist, wobei in jedem Fall der Grenzwert der in den Regelwerken enthaltenen Toleranzen über- oder unterschritten werden darf.
- (3) Soweit die Beschaffenheit nicht besonders vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB). Wir haften nicht für Fehler, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Kunde hat insoweit die Pflicht zur Prüfung, ob die Eigenschaften der angebotenen Ware den Anforderungen an der Einbaustelle entsprechen. Uns obliegt insoweit keine Überprüfungspflicht bzw. die Pflicht zur Anmeldung von Bedenken.
- (4) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- (5) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, so hat der Käufer lediglich einen Anspruch auf Ersatzlieferung einer fehlerfreien Sache. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (6) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (7) Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu prüfen.
- (8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Material-

kosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

- (9) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz, insbesondere Ersatz von Ausbau- und Einbaukosten sowie vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- (10) Mängelansprüche verjähren grundsätzlich in vier Jahren ab Gefahrübergang. Sollte im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber des Käufers und dem Käufer eine Verjährungsfrist in Bezug auf Mängelansprüche gelten, die vor der in Satz 1 genannten Frist abläuft, so verjähren die Mängelansprüche des Käufers gegen uns mit Ablauf von drei Monaten nach Ablauf dieser Frist.

§ 8 Sonstige Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen durfte); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware ausdrücklich übernommen haben. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach den Produkthaftungsgesetz.
- (4) Für Schäden auf Grund optischer Beeinträchtigungen der fertigen Leistung, die aus den im Asphalt eingesetzten Baustoffen an der Einbaustelle resultieren, wird grundsätzlich keine Haftung übernommen, es sei denn, dass besondere Anforderungen an die Ästhetik der fertigen Leistung uns bei Vertragsschluss mitgeteilt und diese Vertragsbestandteil geworden sind.
- (5) Für die Eignung der vertraglich vereinbarten Ware für die konkret betroffene Baumaßnahme haften wir nicht.

§ 9 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der jeweilige Sitz der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Klageerhebung. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein bzw. unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (3) Sollte eine Bestimmung der Vertrages unwirksam sein bzw. unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.